

**Anlage 2 (nur von Unternehmen auszufüllen):
Erläuterung und Erklärung über den Erhalt sonstiger Zuwendungen**

Name des Unternehmens:

Diese Förderung wird als sogenannte „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien gewährt (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1). Danach darf der Subventionswert aller „De-minimis“-Beihilfen pro gefördertem Unternehmen den Gegenwert von 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe nicht übersteigen. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Zuwendungsempfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Unternehmen, die über Mutter- und Tochtergesellschaften verbunden sind, werden als ein einziges Unternehmen angesehen. Die EU-Kommission bezieht sich dabei auf die Kriterien der KMU-Empfehlung 2003/361/EG. „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen desselben Konzerns werden damit in die Berechnung des Gesamtbetrags bestehender „De-minimis“-Beihilfen einbezogen, auch wenn die verbundenen Unternehmen von der Beihilfe selbst nicht profitieren.

1. Wir halten uns an die oben beschriebenen Förderbedingungen der „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien.
2. Für die geplante Maßnahme wurde und wird bei keiner anderen Stelle eine Zuwendung beantragt und wurden keine Zuwendungen gewährt.
3. Es ist uns bekannt, dass die oben genannten Angaben zum Unternehmen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Wir verpflichten uns, Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie uns vor der Zusage für die hier beantragten Mittel bekannt werden.
4. Es ist uns bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen gedeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.
5. Wir sind einverstanden, an Evaluierungen des Programms mitzuwirken und den Beauftragten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der KEA die dokumentierten Ergebnisse auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Ort

Datum

Stempel / Unterschrift des Unternehmens